

Kämmerei

Datum: 2011-10-20

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5354/2011**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Finanzausschuss	07.11.2011
Hauptausschuss	08.11.2011
Ortsbeirat Kolzenburg	08.11.2011
Ortsbeirat Frankenfelde	10.11.2011
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2011

---

**Titel:**

**Hebesatzsatzung 2012**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Hebesatzsatzung der Stadt Luckenwalde zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2012.

---

**Finanzielle Auswirkungen: ja**

Produktkonto

61100.401100

61100.401200

61100.401300

---

**Bestätigung Kämmerin/Abt.Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

**Mitteilungspflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Kämmerin

Abteilungsleiterin Steuern

---

### Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden mit der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern festgesetzt. Der sog. gewogene Durchschnittshebesatz der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden des Landes Brandenburg beträgt bei der Grundsteuer B derzeit 379 v.H.. Die Grundsteuer B wird für bebaute und unbebaute Grundstücke von der Gemeinde erhoben.

Der zuvor genannte Wert wird bei der Berechnung der jeder Kommune zukommenden Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegt. In jedem Fall wird unterstellt, dass die Kommune den durchschnittlichen Hebesatz in ihrer Haushaltssatzung festgeschrieben hat. Luckenwalde hat jedoch gegenwärtig die Grundsteuer B auf 350 v.H. festgesetzt und bleibt damit unter dem Landesdurchschnitt. Damit fallen die Einnahmen geringer aus als vom Land angenommen. Die Mindereinnahmen werden nicht durch Schlüsselzuweisungen des Landes kompensiert.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass mit Wirkung zum 1.1.2012 die Grundsteuer B annähernd dem Durchschnittswert entsprechen sollte und schlägt deshalb eine Erhöhung auf 380 v.H. vor. Daraus ergäbe sich unter Zugrundelegung der 2011er Berechnungsgrundlage eine Mehreinnahme von 144.000,00 EUR.

Zum Vergleich (Stand: 2010)

<b>Kommune</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>RWK*</b>
Brandenburg	72.044	450	+
Cottbus	101.827	450	+
Eberswalde	40.983	390	+
Eisenhüttenstadt	31.437	365	+
Falkensee	40.346	400	-
Finsterwalde	17.489	300	+
Forst	20.764	375	-
Frankfurt	60.499	450	+
Fürstenwalde	32.469	390	+
Hennigsdorf	25.963	380	+
Königs Wusterhausen	34.002	375	+
Potsdam	155.337	493	+
Lauchhammer	17.151	400	+
Lübbenau	16.860	381	-
Ludwigsfelde	23.989	380	+
Nauen	16.526	425	-
Neuruppin	31.641	370	+
Oranienburg	41.772	350	+
Rathenow	25.471	388	-
Senftenberg	26.653	350	+
Strausberg	26.173	375	-
Teltow	22.207	400	-
Werder (Havel)	23.022	350	-
Wittenberge	18.688	400	+
Wandlitz	21.583	450	-

\* Regionaler Wachstumskern

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) soll unverändert bei 235 v.H. und der der Gewerbesteuer wie bisher bei 325 v.H. verbleiben.

Mit dem jetzigen Beschluss soll zum einen Planungssicherheit für die Haushaltsplanung 2012 geschaffen werden. Zum anderen bildet er die Rechtsgrundlage, um die im Januar ergehenden Abgabenbescheide entsprechend vorbereiten zu können. Die jetzt getroffene Festlegung wird Bestandteil der Haushaltssatzung 2012.

**Anlage:**

Hebesatzsatzung 2012